

ANMELDEFORMULAR

Internationales S.D. Fürst Joachim zu Fürstenberg Gedächtnisturnier 2022
19.-21. August 2022



Firma: _____

Inhaber: _____ Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ Telefax: _____

Handy: _____ E-Mail: _____

Wir nehmen an der veranstaltungsbegleitenden Ausstellung im Rahmen des o.g. Turniers mit folgenden Produkten teil:

Branche: _____

Artikel: _____

Gastronomie: Aufpreis pauschal 400,-€ zzgl. MwSt. pro Stand.

Standfläche:

Beim Dressurviereck (Am VIP-Bereich) :25,- € pro m² zzgl. MwSt.

Beim Dressurviereck (Haupteingang) :30,-€ m² zzgl. MwSt.

Breite: _____ m x Tiefe: _____ m = _____ m²

Pagode: 3 x 3 m Pagodenzelt: 330,-€ ; 4 x 4 m Pagodenzelt: 430,-€;

5 x 5 m Pagodenzelt: 480,-€ ; 6 x 6 m Pagodenzelt: 580,-€

Optional: (2m tiefer Holzboden vor der Pagode): 3x2m Vorbau: 200€; 4x2m Vorbau: 220€;
 5x2m Vorbau: 260€; 6x2m Vorbau: 300€

Stromanschluss:

nicht erforderlich

___ x Lichtstrom (115,- € + MwSt.)

___ x Kraftstrom oder ab 1000 Watt (145,- € + MwSt.) 16 A 32A 63A

Wasseranschluss:

nicht erforderlich

___ x Wasseranschluss (120,- € + MwSt.) Anschlussgröße in Zoll: ___

Wohnwagenstellplatz:

nicht erforderlich

___ x Wohnwagenstellplatz (50,- € + MwSt. inkl. Strom pro Wohnwagen)

Sonstige Werbemöglichkeiten: Bei Interesse bitte ankreuzen. Wir informieren Sie gerne.

Eintrittskartenkontingent für Kunden und Gäste

Stiftung von Sachpreisen für Siegerehrungen

Programmheftanzeige

Weitere Sponsoringmöglichkeiten

Die Allgemeinen Ausstellerbedingungen haben wir erhalten und erkennen diese durch unsere rechtsverbindliche Unterschrift an.

Ort/Datum: _____ Unterschrift/Stempel: _____

Allgemeine Ausstellungsbedingungen

Internationales S.D. Fürst Joachim zu Fürstenberg
Gedächtnisturnier Donaueschingen
vom 19. – 21. August 2022

1. Veranstalter:

ESCON-MARKETING GMBH
Europa-Allee 12, 49685 Emstek,
Tel. 04473 94 11 230 Fax: 04473 94 11-229

2. Ort und Termin:

Ort: Fürstenpark Donaueschingen /
Stadionstr.5
Termin: 19.–21. Aug. 2022
Öffnungszeiten: täglich von
10.00- Ende richtet sich nach
Zeitplan

3. Anmeldung:

Mit der Anmeldung werden die
Ausstellungsflächen bzw. Stände
verbindlich bestellt. Die Anmeldung
erfolgt mit den Anmeldeunterlagen.
Mit der Anmeldung erkennt der
Aussteller die Allgemeinen
Ausstellungsbedingungen als
verbindlich für sich und alle von ihm
auf der Ausstellung Beschäftigten an.

4. Bestätigung:

Die Entscheidung über die
Zulassung des Ausstellers und des
einzelnen Ausstellungsgutes trifft
allein der Veranstalter.

Die Annahme der Anmeldung
(Bestellung) erfolgt durch schriftliche
Bestätigung/Rechnung des
Veranstalters. Mit Zugang der
Bestätigung/Rechnung ist der
Vertrag zwischen Veranstalter und
Aussteller zustande gekommen. Die
Bestätigung beinhaltet zugleich die
Zulassung als Aussteller sowie die
Zulassung der Ausstellungsstände.
Die Zulassung kann im Hinblick auf
die Einhaltung gesetzlicher
Bestimmungen oder die
ordnungsgemäße Durchführung der
Ausstellung mit Auflagen verbunden
werden.

Die Ausstellung nicht gemeldeter
oder nicht zugelassener
Gegenstände ist unzulässig und
berechtigt den Veranstalter nach
erfolgloser schriftlicher Aufforderung,
die Gegenstände zu entfernen bzw.
zur fristlosen Kündigung des
Vertrages. Der Veranstalter behält
unbeschadet weiterer Ansprüche
seinen Anspruch auf die vereinbarte
Miete. Entsprechendes gilt, wenn der
Aussteller Auflagen trotz Abmahnung
nicht nachkommt.

5. Zahlungsbedingungen, Pfandrecht:

Der Rechnungsbetrag ist innerhalb
von 14 Tagen nach Erhalt der
Rechnung vor der Veranstaltung in
voller Höhe zur Zahlung fällig.

Bei Nichteinhaltung dieser
Zahlungsbedingungen ist der
Veranstalter berechtigt, die
Ausstellungsfläche sofort anderweitig
zu vergeben.

Auch Aussteller, mit denen der
Vertrag erst kurz vor
Veranstaltungsbeginn geschlossen
wird, müssen vor Aufbaubeginn die
Rechnung bezahlt haben.

Für ausstehende Verbindlichkeiten
steht dem Aussteller ein Pfandrecht
an den eingebrachten Ausstellungs-
gegenständen zu. Der Aussteller
versichert hiermit, dass die
eingebrachten Gegenstände in
seinem Eigentum stehen oder seiner
unbeschränkten Verfügung
unterliegen.

6. Zuteilung der Ausstellungsflächen:

Die Zuteilung der
Ausstellungsflächen erfolgt durch
den Veranstalter und wird schriftlich
vor der Veranstaltung mitgeteilt.
Beanstandungen hat der Aussteller
binnen einer Woche nach Zugang
der Bestätigung der
Ausstellungsflächen schriftlich
mitzuteilen. Die Zuteilung wird jedoch
erst nach Zahlung des gesamten
Rechnungsbetrages verbindlich.

Dessen ungeachtet ist der
Veranstalter berechtigt, aus
zwingenden Gründen eine Verlegung
der zugeteilten Ausstellungsflächen
vorzunehmen und den betroffenen
Aussteller auf gleichwertige Flächen
zu verweisen. Ist eine Verlegung
innerhalb des ursprünglichen
Ausstellungsbereichs nicht möglich,
kann der Aussteller den Vertrag
kündigen. Der Aussteller erhält in
diesem Fall die geleistete Miete,
soweit die Veranstaltung bereits
läuft, anteilmäßig zurück, dies gilt
nicht, wenn die Verlegung durch
gesetzliche oder behördliche
Auflagen an die Veranstaltung
bedingt ist. Schadenersatz wegen
Nichterfüllung ist ausgeschlossen.
Änderungen in der Zuteilung der Art
und Masse der Stände und Flächen
hat der Veranstalter dem Aussteller

unverzüglich schriftlich bekannt zu
geben.

7. Rücktritt des Ausstellers:

Ein Rücktritt des Ausstellers von der
verbindlichen Anmeldung/ Vertrag ist
nur möglich, wenn der Veranstalter
dem Antrag auf Rücktritt schriftlich
zugestimmt hat. Die Zustimmung
kann davon abhängig gemacht
werden, dass die gemieteten
Ausstellungsflächen anderweitig
vergeben werden können.

Eine eventuelle Differenz zwischen
der mit dem zurücktretenden
Aussteller vereinbarten und der
durch die Neuvermietung tatsächlich
erzielten Miete geht zu Lasten des
zurücktretenden Ausstellers. Ist eine
Neuvermietung nicht möglich, behält
der Veranstalter den Anspruch auf
die vereinbarte Miete. Im Interesse
des Gesamtbildes der Ausstellung ist
der Veranstalter berechtigt, die nicht
belegte Ausstellungsfläche mit einem
anderen Aussteller zu belegen oder
in anderer Weise auszufüllen.

Dadurch entstehende Mehrkosten
hat der zurücktretende Aussteller
neben den sonstigen Ansprüchen
des Veranstalters zu tragen.

Beim Rücktritt eines Ausstellers ist
der Veranstalter berechtigt, eine
Bearbeitungs- gebühr von 155,- € zu
erheben.

8. Aufbau, Abbau und Betrieb der Stände:

Aufbau-Beginn: 17.08.2022

08.00 Uhr

Aufbau-Ende: 17.08.2022

20.00 Uhr

Bis Aufbau-Ende muss das gesamte
Verpackungs-Material und sonstiger
Abfall vom Aussteller entfernt worden
sein.

Abbau-Beginn: Sonntag, 21.08.2022
nach Ende des Turniers

Abbau-Ende: Montag, 22.08.2022,
bis 18.00 Uhr

Grundaufbauten sind nach
Rücksprache / Abstimmung bereits
ab Freitag vor Turnierbeginn
möglich.

Ist mit dem Aufbau des Standes nicht
bis 12.00 Uhr am 18.08.2022
begonnen worden, so kann der
Veranstalter über die
Ausstellungsfläche anderweitig
verfügen. Der Aussteller haftet dem
Veranstalter in diesem Fall für die
vereinbarte Standmiete.

Der Stand ist vom Aussteller bis zu dem vom Veranstalter festgelegten Zeitpunkt aufzubauen und während der gesamten Dauer der Veranstaltung nutzungsfähig zu halten. Zuwiderhandlungen berechtigen den Veranstalter, den Stand zu Lasten des Ausstellers anderweitig auszufüllen, unbeschadet seines Anspruches auf Mietzahlung.

Die Ausstattung des Standes obliegt dem Aussteller. Dabei sind im Interesse eines Gesamtbildes Richtlinien des Veranstalters zu beachten. Der Stand ist für die gesamte Dauer der Veranstaltung gut sichtbar mit Namen und Anschrift des Ausstellers zu kennzeichnen und während der Veranstaltungszeiten zu besetzen.

Das aktive Bewerben eines oder mehrerer Produkte auf der Veranstaltung („Propaganda“ / aktive Kunden-ansprache) ist vom Veranstalter schriftlich genehmigen zu lassen. Bei Zuwiderhandlung ist der Veranstalter berechtigt die entsprechenden Produkte vom Stand zu entfernen.

Der Abbau des Standes hat innerhalb der vom Veranstalter bestimmten Zeit zu erfolgen, andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen. Die Mietobjekte sind in einwandfreiem und sauberem Zustand zurückzugeben.

Bei Auf- und Abbau sowie bei Betrieb des Standes hat der Aussteller für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Feuerschutzes, zur Unfallverhütung und zur Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung zu sorgen.

9. Aussteller-Ausweise/

Parkscheine:

Der Aussteller und seine Mitarbeiter benötigen Aussteller-Ausweise zum Betreten des Geländes. Bei Missbrauch (z. B. Weitergabe an Dritte) erfolgt der unverzügliche Einzug des Ausweises.

Die Zutrittsberechtigungen sowie die Parkscheine werden beim Aufbau des Standes seitens des Veranstalters ausgegeben.

Die Anzahl der Ausweise / Parkscheine richtet sich nach der Größe der gemieteten Ausstellungsfläche.

10. Änderungen bei der Durchführung der Veranstaltung – Höhere Gewalt:

Umstände, die die planmäßige Durchführung der Veranstaltung unmöglich machen und die vom Veranstalter nicht zu vertreten sind, berechtigen diesen, die Veranstaltung vor Eröffnung abzusagen, zeitlich zu verlegen oder zu verkürzen. Der Veranstalter hat den Aussteller unverzüglich nach Bekanntwerden solcher Umstände zu benachrichtigen.

Bei einer zeitlichen Verlegung der Veranstaltung kann der Aussteller gegen Nachweis, dass er während dieser Zeit bereits an eine andere Veranstaltung vertraglich gebunden ist, den Vertrag kündigen, er hat allerdings die Kosten, die der Veranstalter für eine anderweitige Belegung der Ausstellungsfläche aufzuwenden hat, zu tragen. Bei einer Absage wird die Standmiete wertmäßig verrechnet.

Eine Verkürzung der Veranstaltung berechtigt nicht zur Kündigung. Eine Minderung der vereinbarten Miete ist ausgeschlossen.

11. Überlassung an Dritte, Verkauf für Dritte:

Ohne schriftliche Einwilligung des Veranstalters ist der Aussteller nicht befugt, zugeteilte Flächen oder Stände ganz oder teilweise Dritten zu überlassen oder für den Verkauf für Dritte zu nutzen.

Bei unberechtigter Nutzung der Stände kann der Veranstalter statt einer fristlosen Kündigung des Vertrages verlangen, dass der Aussteller zur vereinbarten Miete einen Zuschlag von 50 % entrichtet.

12. Versorgungsanschlüsse:

Für die allgemeine Beleuchtung sorgt der Veranstalter. Soweit gesonderte Anschlüsse (Strom, Wasser, Abwasser) gewünscht werden, ist dies dem Veranstalter direkt in den Anmeldeunterlagen mitzuteilen.

13. Miete und Kosten:

Die Miete bemisst sich nach den in den Anmeldeunterlagen enthaltenen Angaben.

Die Kosten für die Einrichtung gesonderter Anschlüsse sowie den Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers.

14. Haftung:

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für den Verlust oder für Schäden an und durch Ausstellungsgegenständen oder für Schäden im Zusammenhang mit dem Auf- und Abbau sowie der Nutzung der Mietobjekte, soweit ihm oder den von ihm eingesetzten Personen nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zur Last gelegt werden kann. Dem Aussteller obliegt für sein Mietobjekt und für die von ihm vorgenommenen Vorführungen die Erfüllung der gesetzlichen Verkehrssicherheits- und Aufsichtspflichten einschließlich einer Tierhalter- oder Tierhüterpflicht. Der Aussteller ist verpflichtet, den Veranstalter von Schadenersatzansprüchen Dritter, die mit der Nutzung des Mietobjektes oder im Zusammenhang mit dem vom Aussteller vorgenommenen Vorführungen in Verbindung stehen, freizustellen, soweit dem Veranstalter oder den von ihm eingesetzten Personen nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges

Handeln zur Last gelegt werden kann.

15. Versicherungen:

Es wird dem Aussteller dringend empfohlen, seine Ausstellungsgegenstände und seine Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

16. Hausrecht:

Das Hausrecht wird durch den Veranstalter ausgeübt. Dazu dienende Anweisungen des Veranstalters und der von ihm beauftragten Personen ist Folge zu leisten.

17. Verwirkungsklausel:

Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter sind binnen zwei Wochen nach Schluss der Veranstaltung schriftlich geltend zu machen, andernfalls gelten sie verwirkt.

18. Schriftform:

Sämtliche Vereinbarungen bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

19. Änderungen:

Von den Allgemeinen Ausstellungsbedingungen abweichende Abmachungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nachträgliche Änderungen der Anmeldung bedürfen ebenfalls der Schriftform.

20. Erfüllungsort und

Gerichtsstand:

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Cloppenburg.

Die vorstehenden Bedingungen sind Bestandteil des zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller geschlossenen Vertrages.